



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 14.08.2019

Laufende Nr.: 10 /19

Bekanntgabe der Änderung der

Grundordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 19. Dezember 2006
in der Fassung vom 14.08.2019

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Rechtsstellung	4
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	5
§ 5 Finanzierung.....	5
§ 6 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation	6
§ 7 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung	7
§ 8 Mitglieder und Angehörige.....	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	7
§ 10 Mitgliedergruppen.....	8
§ 11 Verfahrensgrundsätze	8
§ 12 Organe	9
§ 13 Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Präsidium.....	9
§ 13 a Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren	9
§ 14 Hochschulrat	10
§ 15 Senat.....	10
§ 16 a Hochschulwahlversammlung	10
§ 16 b Konferenz der Wissenschaftsbereiche.....	11
§ 17 Gleichstellungsbeauftragte	11
§ 17 a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	11
§ 17 b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	12
§ 18 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten;	12
Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule	12
§ 19 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren.....	12
§ 20 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren	13
§ 21 Berufung von Professorinnen und Professoren	14
§ 22 Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter und nebenberufliche Professorinnen und Professoren	14
§ 23 Beurlaubung und Freistellung	14
§ 24 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.....	15
§ 25 Lehrbeauftragte	15
§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Lehrende	15
§ 27 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	16
§ 28 Wissenschaftliche Hilfskräfte	16
§ 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.....	17
§ 30 Einschreibung.....	17

§ 31 Zweithörinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer.....	17
§ 32 Studierendenschaft.....	17
§ 33 Studierendenparlament	18
§ 34 Allgemeiner Studierendenausschuss.....	19
§ 35 Vermögen und Beiträge.....	19
§ 36 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung	19
§ 37 Besuch von Lehrveranstaltungen	20
§ 38 Studiengänge	20
§ 39 Regelstudienzeit	21
§ 40 Wissenschaftliche Weiterbildung	21
§ 41 Prüfungen.....	21
§ 43 Hochschulgrade.....	22
§ 44 Promotion.....	23
§ 45 Aufgaben und Koordinierung der Forschung und Entwicklung, Veröffentlichung	23
§ 46 Forschung und Entwicklung mit Mitteln Dritter	23
§ 47 Besondere Rechte und Pflichten der THGA als staatlich anerkannte Hochschule	24
§ 48 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten	24
§ 49 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen in Lehre und Studium.....	24
§ 50 Veröffentlichungen und Inkrafttreten.....	25

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW S.806) und nach Maßgabe des Statuts der Trägerin vom 04.05.2006 in der Fassung vom 24.04.2019 (nachfolgend „das Statut“) erlässt der Senat der Hochschule nachfolgende Grundordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die Technische Hochschule Georg Agricola (nachfolgend THGA), staatlich anerkannte Hochschule der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (nachfolgend DMT).

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Technische Hochschule Georg Agricola ist eine nichtstaatliche, d.h. nicht in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen stehende, staatlich anerkannte Hochschule mit Sitz in Bochum. Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

(2) Die THGA ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung ihrer Trägerin „DMT“. Diese ist eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft, die durch ihre Geschäftsführung gesetzlich vertreten wird.

(3) Das Personal der THGA steht in mit der Trägerin begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnissen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt der THGA Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschule bereit (vgl. § 5).

(4) Die THGA führt ein eigenes Wort-Bild-Zeichen (Logo). Im Bereich des Prüfungswesens benutzt die THGA zusätzlich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die THGA bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr. Sie gewährt eine gute wissenschaftliche Praxis.

(2) Die THGA dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

(3) Die THGA fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen gegebenenfalls bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die THGA trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessene Rechnung.

(4) Die THGA wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördert in ihrem Bereich Sport und Kultur.

Die THGA fördert die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Trägerin und die THGA stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die THGA gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 6 Abs. 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 6 Abs. 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen.

Alle an der THGA wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

§ 5 Finanzierung

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben der THGA benötigten Mittel stellt in wesentlichem Umfang das Land Nordrhein-Westfalen bereit. Grundlage hierfür ist der gem. § 81 Abs. 3 HG zwischen dem Land und der Trägerin geschlossene Finanzierungsvertrag, der für die Bemessung der Mittel vor allem die Zahl der an der THGA in der Regelstudienzeit Studierender und damit die Leistungsfähigkeit der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigt. Der über die staatliche Mittelzuweisung hinausgehende Finanzierungsbedarf der

THGA wird nach Maßgabe eines für die THGA aufgestellten Gesamthaushaltsplans durch Zuschüsse der Trägerin sowie durch von der THGA selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt.

(2) Bei der Aufteilung personeller und finanzieller Ressourcen innerhalb der THGA ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Bereiche der THGA im Sinne kontinuierlicher Entwicklung und Verbesserung ihres Lehrangebotes und ihres Forschungs- und Entwicklungspotenzials erfolgreich sind. Hierzu entwickelt die THGA in Anlehnung an staatliche Hochschulen Leistungsindikatoren zur wirksamen Beurteilung der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Zur Beratung der Hochschulleitung im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre und der diesbezüglichen Verwendung der vom Land zusätzlich bereit gestellten Qualitätsverbesserungsmittel richtet die THGA eine Kommission zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre – Qualitätsverbesserungskommission – ein, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) tätig wird.

Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

1. den Vorsitz übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre;
2. deren oder dessen Stellvertretung übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung;
3. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitgliedschaft endet jeweils mit der Amtszeit des Senats. Bei den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit 1 Jahr. Die Kommission soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben mindestens einmal im Semester tagen.

Die Qualitätsverbesserungskommission gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung (Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit etc.) eine Geschäftsordnung. Die pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an einzelne Wissenschaftsbereiche ist durch die Qualitätsverbesserungskommission auch ohne die Bildung zusätzlicher Qualitätsverbesserungskommissionen in den Wissenschafts- oder Fachbereichen möglich (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Studiumsqualitätsgesetzes).

§ 6 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen im Sinne des § 7a Hochschulgesetz NRW. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die THGA regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Die Evaluationsverfahren regelt die Evaluationsordnung der THGA. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 7 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

- (1) Die THGA darf insbesondere zu Zwecken der Einschreibung und der Evaluation personenbezogene Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Betroffenen sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur Stellen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind gem. § 9 HG NRW die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats, das an der THGA nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und die eingeschriebenen Studierenden. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.
- (2) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 22 Abs. 1) nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, gehören der Hochschule an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Trägerin ist nicht Mitglied oder Angehörige der THGA.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der THGA gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der THGA stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.
- (2) Die Mitglieder der THGA dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder der THGA sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind

und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) Die Mitglieder der THGA tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu bei, auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Studierenden zu fördern.

§ 10 Mitgliedergruppen

(1) Für die Vertretung im Senat der THGA und in Kommissionen (§ 10 Abs. 2) bilden

- a) die Professorinnen und Professoren
- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- d) die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(2) Soweit in besonderen Angelegenheiten Kommissionen gebildet werden (vgl. § 11 Abs. 1), sollen - unter Berücksichtigung der Art der von der Kommission wahrzunehmenden Aufgabe - in der Regel alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 grundsätzlich stimmberechtigt mitwirken. In Kommissionen zur Behandlung von Angelegenheiten, die die Lehre unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder einer Kommission werden, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs gegeben ist, nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertretern im Senat gewählt.

§ 11 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse nach Maßgabe des Statuts; sonstige Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in dieser Grundordnung oder in einer auf dieser Grundordnung beruhenden Ordnung bestimmt ist. Die Organe und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse (Kommissionen) bilden; hierbei ist § 10 Abs. 2 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats und der Hochschulwahlversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nicht öffentlich erfolgen sollen.

(3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen zudem in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt die THGA sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Organe unterrichtet werden.

§ 12 Organe

Zentrale Organe der THGA sind gem. § 1 des Statuts

- die Präsidentin bzw. der Präsident,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung,
- die weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
- das Präsidium,
- der Hochschulrat
- der Senat und
- die Hochschulwahlversammlung.

Sonstiges Organ der THGA ist die Vertretung der Studierendenschaft.

§ 13 Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hochschulwahlversammlung gewählt. Das Verfahren zur Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln §§ 2 bis 5, 8 und 8a des Statuts.

§ 13 a Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren

(1) Im Rahmen der Leitung der Wissenschaftsbereiche können die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gem. § 4 Abs. 12 des Statuts einzelne Aufgaben auf eine Studienkoordinatorin oder einen Studienkoordinator übertragen. Die zu übertragenden Aufgabenbereiche werden zu Beginn jeder Amtsperiode der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vom Präsidium beschlossen und in der Geschäftsordnung des Präsidiums niedergeschrieben.

(2) Die Studienkoordinatorin bzw. der Studienkoordinator wird aus dem Kreis der von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorgeschlagenen Mitgliedern der Professorenschaft vom Senat in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Die Amtszeit beträgt grundsätzlich drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der akademischen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die zum Zeitpunkt der Wahl der Studienkoordinatorin oder des Studienkoordinators im Amt waren.

(4) Mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen des Senats kann eine Studienkoordinatorin oder ein Studienkoordinator abgewählt werden, wenn zugleich eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt und durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird.

§ 14 Hochschulrat

Die mitgliedschaftliche Zusammensetzung sowie Aufgaben und Zuständigkeiten des Hochschulrats regelt § 6 des Statuts.

§ 15 Senat

(1) Das Nähere zur Zusammensetzung, Amtszeit und zu den Zuständigkeiten des Senats sowie zur Stimmberechtigung der Senatsmitglieder sowie ggf. erforderlicher Stimmengewichtung regelt § 7 des Statuts.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Soweit der Senat nach dem Statut oder nach dieser Grundordnung an Entscheidungen des Präsidiums mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreter einer Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 dem Präsidium ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Präsidium vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(4) Beschlussfassungen des Senats zum Erlass und zur Änderung der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

§ 16 Wahlen zum Senat

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung des Senats.

(2) Treffen bei einem Mitglied des Senats Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl des Senats oder einzelner Mitglieder des Senats nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Senats, soweit diese vollzogen sind.

§ 16 a Hochschulwahlversammlung

Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums. Einzelheiten hierzu werden im Statut, insbesondere in den §§ 8 und 8a geregelt.

§ 16 b Konferenz der Wissenschaftsbereiche

- (1) In jedem Wissenschaftsbereich wird mindestens einmal im Semester im Rahmen einer Konferenz über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive des Wissenschaftsbereiches informiert und beraten.
- (2) Mitglieder der Konferenz sind die Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Wissenschaftsbereichs sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die vom AStA zu entsenden sind.
- (3) Den Vorsitz der Konferenz übernimmt die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat unter Beachtung der nach dem Betriebsverfassungsgesetz vorrangig geltenden einschlägigen Bestimmungen die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Hochschule hin. Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen administrativen und technischen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, der Berufungskommissionen und anderer Kommissionen im Sinne des § 10 Abs. 2 mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Das Präsidium beraumt mindestens einmal je Semester Sitzungen gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten an, um dort Gleichstellungsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die THGA bei der Aufstellung des Gleichstellungsplans und überwacht dessen Einhaltung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in einer Versammlung der weiblichen Mitglieder der THGA durch Mehrheitsentscheid ausgewählt und durch den Präsidenten für die Dauer von höchstens 4 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten an der THGA.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit entsprechenden finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen auszustatten.
- (5) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann der Senat eine Gleichstellungskommission bestellen.

§ 17 a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46 Abs. 2 HG NRW übernimmt der Betriebsrat der DMT-LB.

§ 17 b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach § 62 b Abs. 2 HG NRW nimmt die Schwerbehindertenvertretung der DMT LB wahr.

§ 18 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

(1) Zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium durch Medien und Informations- und Kommunikationstechnik werden eine oder mehrere zentrale Betriebseinheiten für folgende Aufgaben gebildet:

- a) Informationsverarbeitung sowie Versorgung mit und Pflege des Angebots an Informationen und Medien;
- b) Betrieb, Pflege und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur unter Beachtung der Zuständigkeiten der Trägerin;
- c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der THGA beim Umgang mit Informationen und Medien sowie bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik und von Informationsdiensten.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind dienstleistend für die Hochschule tätig. Sie arbeiten im Rahmen ihrer Fachaufgaben zusammen und beteiligen sich an regionalen und überregionalen Kooperationen.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden, welche durch Ordnung festzulegen sind.

(4) In der THGA können über Abs. 1 hinaus wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Das Präsidium kann eine außerhalb der THGA befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der THGA anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der THGA erfüllt werden können und auch andere Gründe einer Anerkennung nicht entgegenstehen. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der THGA zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 19 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die der THGA obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr und wirken an der Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienberatung mit. Zu ihren Aufgaben gehören neben der Betreuung der Studierenden auch die Mitwirkung bei der Akquisition sowie bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen des Hochschulmarketings. Die Professorinnen und Professoren haben ferner zur stetigen Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung in den von ihnen vertretenen

Fächern beizutragen, an der Verwaltung der THGA mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben der THGA nach § 3 wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Betreuung der Alumni gehört gleichfalls zu den Professorinnen und Professoren obliegenden Angelegenheiten.

(2) Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen sowie notwendige Serviceleistungen in anderen Studienangeboten zu erbringen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an berufspraktischen Studienphasen. Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und im Rahmen der Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 Absatz 1 oder 2 berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder für andere wissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen Vergütungen angenommen werden.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors der THGA bestimmen sich – unbeschadet einer für ihn geltenden gesetzlichen oder durch Rechtsverordnung getroffenen Regelung – nach den Verträgen, die sie oder er mit der Trägerin der THGA schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 20 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind gem. § 36 Hochschulgesetz neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

- a) abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 123 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend,
- c) besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
- d) darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, welche auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. a), c) und d), auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

§ 21 Berufung von Professorinnen und Professoren

Das Berufungsverfahren regelt eine durch den Senat zu erlassende Berufsordnung.

§ 22 Professorinnenvertreterinnen und Professorenvertreter und nebenberufliche Professorinnen und Professoren

(1) Auf Vorschlag des Senats kann die Trägerin übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle einer Professorin oder eines Professors eine Vertreterin oder einen Vertreter, der die Einstellungsbedingungen nach § 20 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

(2) In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 20 nebenberuflich als Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(3) Eine Nebenberuflichkeit im Sinne des Abs. 2 liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte, jedoch mindestens ein Drittel der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Beurlaubung und Freistellung

(1) Die Trägerin kann auf Vorschlag des Präsidiums Professorinnen und Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der THGA beurlauben, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Trägerin sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Beurlaubung entstehen.

(2) Soweit Professorinnen und Professoren während eines Zeitraums von mindestens acht Semestern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wahrgenommen haben, können sie für die Dauer eines Semesters zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt werden; Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 gelten entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Trägerin auf Vorschlag des Präsidiums von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen; im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen. Im Antrag auf Beurlaubung oder Freistellung ist die beabsichtigte Tätigkeit oder das Vorhaben näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Beurlaubung oder Freistellung hat die Professorin bzw. der Professor dem Präsidium über den Ablauf der Tätigkeit oder die Durchführung des Vorhabens schriftlich zu berichten. Ein Freisemester nach Absatz 1 oder 2 kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden.

§ 24 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der THGA vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre und Forschung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen, erbracht haben. Über die Verleihung beschließt das Präsidium auf Vorschlag des Senats oder der Trägerin.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die in der Regel durch zwei unabhängige Gutachten, davon mindestens ein Gutachten eines hauptamtlichen Professors einer anderen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung, nachzuweisen ist. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

(3) Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor ist Mitglied der THGA und verpflichtet, im Rahmen ihres oder seines Fachgebietes Lehrveranstaltungen (wenigstens zwei honorarfreie Semesterwochenstunden) abzuhalten und die THGA in ihren Aufgaben nach § 3 wirkungsvoll zu unterstützen.

(4) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 25 Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für den Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet.

§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Lehrende

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Lehrende, die nicht dem Kreis der Lehrenden gem. §§ 19, 22 Abs. 2 oder 25 angehören (z.B. Ober/Studienräte im Hochschuldienst), werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt überwiegend die Vermittlung von Fähigkeiten, praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen, die

nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) Lehraufgaben der Lehrenden gem. Abs. 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit der oder dem für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter dessen fachlicher Verantwortung.

(3) Ein Teil der Stellen für die Lehrenden gem. Abs. 1 kann für Aufgaben oder Dienstleistungen bestimmt werden, die zugleich der Weiterbildung der vorgenannten Lehrenden dienen sollen; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

§ 27 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der THGA sind die dem Lehrbetrieb, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der THGA zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der THGA haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der THGA dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser fachlich weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der THGA ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der THGA kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

§ 28 Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen im Lehrbereich, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten unselbständige Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung, einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie steht. Wissenschaftliche Hilfskräfte werden mit weniger als der Hälfte der für Mitarbeiter der THGA geltenden tariflichen Arbeitszeit beschäftigt.

§ 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die in der Hochschulverwaltung, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Angestellten, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

§ 30 Einschreibung

Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der THGA. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

§ 31 Zweithörinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerin oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die THGA kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern unter den in § 37 genannten Voraussetzungen beschränken.

3) Bewerberinnen und Bewerber, die an der THGA einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerin oder Gasthörer oder zur Weiterbildung im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

§ 32 Studierendenschaft

(1) Die an der THGA eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Organe der THGA die folgenden Aufgaben:

- a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Grundordnung zu vertreten;
- c) an der Erfüllung der Aufgaben der THGA (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
- e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
- g) den Studierendensport zu fördern;
- h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(4) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(5) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

- a) die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft;
- b) die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft;
- c) die Bekanntgabe der Organbeschlüsse;
- d) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft;
- e) das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

Die Satzung wird vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 51 Abs. 1 entsprechend; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(6) Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

§ 33 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieser Grundordnung durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt.

(2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Die Wahlordnung kann Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können; das Gleiche gilt für die Wahl zu demjenigen Organ der Fachschaft, welches in seiner Funktion dem Studierendenparlament entspricht und von den Mitgliedern der Fachschaft unmittelbar gewählt wird. Zur Sicherung der

Grundsätze nach § 54 Absatz 1 Satz 3 HG NRW regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form.

§ 34 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist als Verein organisiert und vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er den Präsidenten zu unterrichten.

§ 35 Vermögen und Beiträge

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die THGA und ihre Trägerin haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Absatz 2 Nummer 3 und des § 51 Absatz 3 Nummer 3 HG NRW für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach den in ihrer Satzung festgelegten Grundsätzen.

§ 36 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die THGA stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die THGA fördert eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines transparenten und geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebs, verpflichtet. Die

THGA soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium bei entsprechendem Bedarf auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(3) Die THGA berät ihre Studierenden sowie Studieninteressenten in allen Fragen des Studi-ums. Die THGA orientiert sich bei Studierenden

- der Bachelorstudiengänge:
in der Vollzeitform spätestens im 3. Semester,
in berufsbegleitender Form spätestens im 4. Semester;
- der Master-Studiengänge:
in der Vollzeitform spätestens im 3. Semester,
in berufsbegleitender Form spätestens im 4. Semester.

über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(4) Die allgemeine Studienberatung ist zentral organisiert. Sie arbeitet mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 37 Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt das Präsidium auf Antrag der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass diesen Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein - zur Einhaltung der Regelstudienzeit anderweitig ausgleichbarer - Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 38 Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieser Grundordnung werden durch Prüfungsordnungen geregelt. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 44 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die THGA kann fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) Die THGA strukturiert ihre Studiengänge in Modulform und führt ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein.

§ 39 Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die THGA, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt sechs Semester in Vollzeit und neun Semester in Teilzeit. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester in Vollzeit und sechs Semester in Teilzeit (im Studiengang BSM 3 Semester); ihnen soll ein mindestens mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester, in Vollzeitform und 15 Semester in Teilzeitform.

§ 40 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die THGA kann zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums, des weiterbildenden Masterstudienganges oder sonstiger Weiterbildungsmaßnahmen anbieten. Die THGA kann hierzu mit Einrichtungen der Weiterbildung anderer Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung müssen durch Ordnung geregelt werden. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Die Teilnehmer an der Weiterbildung sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der durch die Einschreibungsordnung bestimmten Qualifikation das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Die Teilnehmer eines weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) Für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten erhebt die THGA Entgelte.

§ 41 Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische

Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, und mit Leistungspunkten versehen. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Prüfungsleistungen werden in den Prüfungsordnungen der THGA geregelt

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die THGA kann von den Prüflingen eine Erklärung verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 42 Prüfungsordnungen

Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die auf Veranlassung der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten von einer durch den Senat zu bildenden Kommission unter Berücksichtigung und Einhaltung der landesrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes zu erarbeiten und nach Überprüfung durch das Präsidium vom Senat zu erlassen sind.

§ 43 Hochschulgrade

(1) Die THGA verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die THGA deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die THGA nur in besonderen Fällen verleihen. Sie kann Grade nach Satz 1 bis 3 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung, deren Träger nicht die THGA oder ihre Trägerin ist, auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat.

(3) Der Grad eines "Bachelor" oder "Master" kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet. Den Urkunden über die Verleihung eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades fügt die THGA auf Antrag eine englischsprachige Fassung und eine ergänzende Beschreibung in deutscher und englischer Sprache (Diploma Supplement) bei die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthalten muss .

(4) Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, darf die THGA nicht vergeben.

(5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

§ 44 Promotion

Die THGA entwickelt in Kooperation mit dem Promotionskolleg des Landes Nordrhein-Westfalen und den Universitäten Promotionsstudien im Sinne des § 67HG, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

§ 45 Aufgaben und Koordinierung der Forschung und Entwicklung, Veröffentlichung

(1) Forschung und Entwicklung dienen der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand von Forschung und Entwicklung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der THGA alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Schwerpunkte werden von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Schwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann die THGA mit anderen Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammenwirken.

(3) Die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen in angemessener Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung dieser Ergebnisse ist jeder oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) Die THGA berichtet mindestens einmal jährlich über ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Schwerpunkte. Die Mitglieder der THGA sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken, indem sie dem Präsidium ihre Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie eine Liste ihrer Veröffentlichungen vorlegen.

§ 46 Forschung und Entwicklung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitglieder der THGA sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der THGA zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung. Die THGA darf gem. § 71 Abs. 1 Satz 5 Hochschulgesetz auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals erheben und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Ein Mitglied der THGA ist berechtigt, ein Vorhaben nach Abs. 1 in der THGA durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der THGA sowie die Rechte und Pflichten anderer Per-

sonen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Ergebnisse von Vorhaben nach Abs. 1 sind in angemessener Zeit zu veröffentlichen.

Näheres zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist in der Ordnung für Dritt- und Dienstleistungsmittel geregelt.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der THGA durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter von dem Mitglied der THGA, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es die Bedingungen der oder des Dritten vorschreiben, kann das Mitglied der THGA in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

§ 47 Besondere Rechte und Pflichten der THGA als staatlich anerkannte Hochschule

(1) Das an der THGA abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne des geltenden Hochschulgesetzes.

(2) Die THGA hat nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen.

(3) Die Prüfungsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium.

(4) Auf Antrag des Präsidiums ist die THGA in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 48 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die THGA nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Aufsicht der Trägerin bzw. der Präsidentin bzw. des Präsidenten unter Beachtung des Statuts wahr. Die Trägerin bzw. die Präsidentin oder der Präsident können, sofern und solange die THGA ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht wahrnimmt, neben weiteren Maßnahmen zur Durchführung ihres Aufsichts- und Weisungsrechts auch Beauftragte bestellen, die die unterlassenen Aufgaben in dem erforderlichen Umfang ausüben.

§ 49 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen in Lehre und Studium

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen kann die THGA mit anderen Hochschulen kooperieren. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliederschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die THGA kann zusammen mit einer der beteiligten Hochschulen gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen errichten,

wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Hochschulen zweckmäßig ist.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und Verwaltungseinrichtungen entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

§ 50 Veröffentlichungen und Inkrafttreten

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen der THGA“ als Verkündungsblatt bekannt gegeben. Die Amtlichen Mitteilungen erscheinen in digitaler Form auf der Internetseite der THGA.

(2) Die Ausfertigung von Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der THGA in Kraft. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Präsidium auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Vereinbarkeit mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen.

(3) Diese Grundordnung in der vorliegenden, vom Senat der THGA am 13.08.2019 verabschiedeten Fassung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der THGA in der Fassung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Bochum, den 14.08.2019

Prof. Dr. Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola